

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 259/64

BESCHLUSS

In Sachen

des Architekten Hellmuth H [REDACTED],
M [REDACTED], Z [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED].

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, gesetzlich vertreten durch
den Bundesminister für Verteidigung, dieser vertreten durch
die Wehrbereichsverwaltung VI, München 19, Dachauerstr.
128,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Kerler und Dr. Reinhardt in der Sitzung vom 3. Juni 1965

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. Mai 1964, an Verkündungs Statt zugestellt am 2. und 5. Juni 1964, wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden dem Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Da der Wert des Beschwerdegegenstandes lediglich 4 904,17 DM beträgt, mithin die Revisionssumme nicht erreicht, die Revision vom Berufungsgericht auch nicht zugelassen worden ist (§ 546 Abs. 1 ZPO), würde das Rechtsmittel nur zulässig sein, wenn die besonderen Voraussetzungen der Vorschriften des § 547 Abs. 2 ZPO in der bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Fassung gegeben wären. Das ist indes nicht der Fall.

Die Meinung des Beklagten, daß für die Klage die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes nach der Vorschrift des § 71 Abs. 2^{Nr. 1} GVG begründet und deshalb nach § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Revision zulässig sei, ist unzutreffend. Ganz abgesehen davon, daß nunmehr für alle Klagen der Beamten aus dem Beamtenverhältnis ebenso

- 3 -

wie für die Klagen des Dienstherrn gemäß §§ 126 BRRG, 172 BBG der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, geht es in dem vorliegenden Fall nicht um einen auf das - frühere - Beamtenverhältnis (Offiziersverhältnis) begründeten Anspruch auf Rückzahlung von Dienstbezügen. Mit einem solchen Anspruch ist die Klägerin im Verwaltungsstreitverfahren durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26. Februar 1962 bereits rechtskräftig abgewiesen worden. In dem vorliegenden Rechtsstreit hingegen geht es ausschließlich - daran lassen weder die Klagebegründung noch die Urteile des Land- und des Oberlandesgerichts einen Zweifel - um einen auf unerlaubte Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB) begründeten Schadensersatzanspruch. Dieser Anspruch ist revisionsrechtlich nicht privilegiert, so daß die Revision unzulässig und gemäß § 554 a ZPO zu verwerfen ist.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der Beklagte nach der Vorschrift des § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt

